RATGEBER

EM-Rente

Rentenerhöhung ab 2024

Referenten-entwurf:

7,5 Prozent mehr EM-Rente ab 01.07.2024

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Vorwort

Hubertus Heil belässt es nicht bei Ansagen! Am 22. März 2022 kündigte er eine kräftige Rentenerhöhung für den 01.Juli 2022 an. Mit einem kleinen Satz in der Pressemitteilung des BMAS vom 22.03.2022 machte er die nächste Ankündigung. Es hieß: „Einen entsprechenden Gesetzentwurf, der auch Verbesserungen für Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten beinhaltet, wird in Kürze auf den Weg gebracht werden."
Und genau diesen Gesetzesentwurf als Referentenentwurf hat Hubertus Heil mit Stand 23.03.2022 veröffentlicht. Dieser Entwurf nennt sich sperrig: „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz". Im Ergebnis dieses Gesetzesentwurfs können EM-Rentnerinnen und Rentner, die vor dem 01.01.2019 eine EM-Rente bezogen haben, bis zu 7,5 % abschlagsfrei mehr Rente bekommen! Wir erklären in diesem Ratgeber, was genau geplant ist!

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Der Referentenentwurf zur Erhöhung der EM-Rente 2024 - Was geplant ist

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz 4
Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen 6
Höhe des Zuschlags 7
Wer hat keinen Anspruch auf den Zuschlag der pEP 9
Beispiele 9
Pauschale Regelung 12
Ist die Zuschlagsregelung gerecht? 12
Was wird mit den Gerichtsverfahren (Stand 28.03.22) 13

Über den Autor 14
Noch wissensdurstig? 15
Impressum 16

Der Referentenentwurf zur Erhöhung der EM-Rente - Was geplant ist

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

Am 24. März 2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf für ein „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz".

Zentrale Regelungen dieses Referentenentwurfs sind :

- Gesetzliche Regelungen und Änderungen zur Rentenerhöhung zum 01.07.2022
- Eine pauschale Zuschlagsregelung an persönlichen Entgeltpunkten für Renten bezieher einer EM-Rente, Hinterbliebenenrente oder Altersrente, wenn diese nach dem 31.01.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat.

Die pauschale Zuschlagsregelung an persönlichen Entgeltpunkten für Rentenbezieher einer EM-Rente folgt aus einem zentralen Versprechen der Ampelkoalition. Die monatlichen Renten der Bestandsrentner*innen, die nicht von der gesetzlichen Regelung ab dem 01.01.2019 (Erweiterung Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr und 8 Kalendermonate) profitieren können, sollen durch einen pauschalisierten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkte erhöht werden.

Die Ausweitung der Zurechnungszeit für EM-Rentenempfänger oder Hinterbliebenenrentenbezieher, deren Renten nach dem 31.12.2018 begonnen haben, zog eine massive Ungleichbehandlung dieser Rentenempfänger nach sich.
Ausgehend von der sogenannten Jahrhundertreform der EM-Renten, die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, wurden EM-Renten wirtschaftlich massiv entwertet. Hunderttausende EM-Rentenempfänger leben von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter. Gründe sind der erhebliche Abschlag in der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte und da es „nur" eine gestaffelte Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum 30.06.2014 gab.

Dies bedeutete letztendlich, dass EM-Renten mit Beginn nach dem 31.12.2000 im Schnitt unter 600€ monatlich lagen.

Mit dem Anstieg der Zurechnungszeit ab dem:

- 01.07.2014 auf das 62. Lebensjahr,
- 01.01.2018 auf das 63. Lebensjahr und 3 Kalendermonate und
- ab dem 01.01.2019 auf das 65. Lebensjahr und 8. Kalendermonate und dann mit weiterem gestaffeltem Anstieg bis zum 67. Lebensjahr je nach Beginn der EM-Rente

kam es zu einer deutlichen Erhöhung des monatlichen EM-Rentenzahlbetrages. Im Schnitt lag dieser bei rund 880€.

Von den Erhöhungen der Zurechnungszeiten profitieren nur diejenigen Rentenempfänger, deren Renten entweder ab dem 01.07.2014, 01.01.2018 oder nach dem 31.12.2018 begonnen haben.
Bestandsrentner wegen Erwerbsminderung und in den Fällen eines Rentenbezugs wegen Todes gingen leer aus, wenn deren Rentenbeginn nicht in den genannten Zeiträumen lag.
Die so entstandene Ungleichbehandlung wollte die Ampelkoalition laut Koalitionsvertrag lösen.
Im Zusammenhang mit der am 22.03.2022 von Hubertus Heil verkündeten deutlichen Rentenerhöhung zum 01.07.2022, teilte der Minister auch mit, dass er wegen den EM-Rentner*innen einen Gesetzentwurf vorlegen wollte, der den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag entspricht.
Am 24.März 2022 war es soweit. Der Gesetzesentwurf zum „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz" wurde veröffentlicht.

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Alle Rentenempfänger*innen die am 30.06.2024 Anspruch auf nachfolgende Renten haben sind mit im Rentenerhöhungstopf:

- Rente wegen Erwerbsminderung mit Beginn nach dem 31.12.2000 bis vor dem 01.01.2019,
- Hinterbliebenenrente, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug des verstorbenen Versicherten vorausging,
- eine Altersrente, die sich unmittelbar an die EM-Rente oder Erziehungsrente gemäß Punkt 1 angeschlossen hat
- eine Hinterbliebenenrente, die sich unmittelbar an eine EM-Rente gemäß Punkt 1 oder an eine Altersrente gemäß Punkt 3 angeschlossen hat.

Die Zahlen vereinfacht dargestellt

- Ich beziehe am 30.06.2024 eine EM-Rente (Erziehungsrente), diese hat im Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2018 begonnen .
- Ich beziehe am 30.06.2024 eine Witwen- oder Witwerrente, die in der Zeit vom 01.01.2001 bis vor dem 01.01.2019 begonnen hat, mein verstorbener Ehegatte / Lebenspartner bezog aber vor seinem Tode keine eigene gesetzliche Rente.
- Ich beziehe am 30.06.2024 eine gesetzliche Altersrente, die unmittelbar nach dem Ende der EM-Rente begonnen hat. Wobei die EM-Rente zwischen dem 01.01.2001 bis zum 31.12.2018 begonnen hat.
- Ich beziehe eine Witwen- oder Witwerrente, mein verstorbener Ehegatte*in oder Lebensgefährte*in hatte unmittelbar vor seinem Tode eine EM-Rente oder eine Altersrente.

Folgt auf eine Rente mit Zuschlag an Extra-Entgeltpunkten eine Altersrente oder Hinterbliebenenrente, so bleibt der Zuschlag ab dem 01.07.2024 erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass bei der Altersrente oder Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit entweder nicht oder nur im begrenztem Umfang nach § 253a SGB VI berücksichtigt werden kann.

Beispiel:

Anton bekommt seit dem 01.07.2014 eine Rente wegen Erwerbsminderung mit Zurechnungszeit Vollendung 62. LJ.
Diese Rente läuft bis zum 31.12.2026, danach erhält Anton die Regelaltersrente!
Am 01.07.2024 erhält Anton 4,5 % mehr Zuschlag an Rente (als ein Extra an persönlichen Entgeltpunkten).

In der am 01.01.2027 nachfolgenden Regelaltersrente ist im Versicherungsverlauf „nur" eine Anrechnungszeit wegen Rentenbezug mit Zurechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres ausgewiesen.
Anton behält aufgrund der Regelung des § 307i Absatz 5 SGB VI den Zuschlag, den er am 01.07.2024 erhalten hat!

Höhe des Zuschlags

Hat am 30.06.2024 ein Rentenempfänger Anspruch auf die EM-Rentenerhöhung zum 01.07.07.2024, bekommt er nach dem 30.06.2024 einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (pEP).

Die Höhe des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten richtet sich nach folgender gesetzlichen Grundlage:

- Die Bestandsrente am 30.06.2024 erhöht sich um 7,5 Prozent, wenn die EM-Rente, Erziehungsrente oder Hinterbliebenenrente in der Zeit vom 01.01.2001 bis vor dem 01.01.2019 begonnen hat,
- Die Bestandsrente am 30.06.2024 erhöht sich um 4,5 Prozent, wenn die EM-Rente, Erziehungsrente oder Hinterbliebenenrente in der Zeit vom 01.01.2001 bis vor dem 01.01.2019 begonnen hat!

Aufgepasst!
Die Höhe des anzuwendenden pauschalen Zuschlagsfaktors richtet sich immer nach dem Beginn der EM-Rente, Erziehungsrente oder Hinterbliebenenrente!
Bei einer Altersrente, die sich unmittelbar an die EM-Rente oder Erziehungsrente (begonnen zwischen 01.01.2001 bis zum 31.12.2018) anschließt, ist der Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe des Zuschlages von entweder 7,5% oder 4,5% der Beginn der EM-Rente!

Bei einer Hinterbliebenenrente, die sich unmittelbar an eine EM-Rente (begonnen zwischen 01.01.2001 bis zum 31.12.2018) anschließt, ist der Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe des Zuschlages der Beginn der Hinterbliebenenrente vor 2019.
Ausnahme ist, wenn sie eine Folgerente einer EM-Rente ist oder nach 2019 beginnt. Dann richtet sich die Höhe des Zuschlags von entweder 7,5% oder 4,5% nach dem Beginn der EM-Rente!
Die Höhe des Extrazuschlages errechnet sich aus den persönlichen Entgeltpunkten die der Rente am 30.06.2024 zu Grunde liegen.
Diese persönlichen Entgeltpunkte werden entweder mit dem Faktor 0,0750 oder 0,0450 multipliziert. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Entgeltpunkte werden zu den pEP der Bestandsrente addiert (pauschal ohne extra weiteren Abschlag usw.)

Beispiel

Anna bezieht am 30.06.2024 eine große Witwenrente mit dem Faktor 0,6. Diese Witwenrente hat am 01.06.2014 begonnen. Grundlage der Höhe der monatlichen Witwenrente nach dem Sterbequartalszeitraum (3 Monate volle Rente ab Beginn der Rente und danach Faktor 0,6) waren 35,2345 persönliche Entgeltpunkte.
Als Rentenwert dient der aktuelle Rentenwert ab dem 01.07.2022 = 36,02€.
Hat Anna Anspruch auf den Extra-Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab dem 01.07.2024?

Lösung

Ja! Anna bekommt am 01.07.2024 einen Zuschlag an weiteren persönlichen Entgeltpunkte auf Ihre Witwenrente.

Stand 30.06.24: 35,2345 pEP
35,2345 pEP x Faktor 0,0750 = 2,6426 pEP
Zuschlag 2,6426 pEP
Summe 35,2345 + 2,6426 = 37,8771 pEP
Höhe der Extra-Rente für Anna: 2,6426 pEP x 0,6 x 36,02€

Ergebnis: Die Witwenrente von Anna erhöht sich am 01.07.2024 um weitere 57,11€ monatlich!

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Wer hat keinen Anspruch auf den Zuschlag der pEP

a) All diejenigen Rentnerinnen und Rentner, deren Renten wegen Erwerbsminderung/Erziehungsrente oder Hinterbliebenenrente nach dem 31.12.2018 begonnen hat.
Diese Gruppe erhält bereits die höhere Zurechnungszeit für Renten, die vor dem 01.01.2019 begonnen haben.

b) Diejenigen Witwen oder Witwer, deren Hinterbliebenenrente am 01.01.2001 bis vor dem 01.01.2019 begonnen hat und deren Partner zum Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr und 8 Kalendermonate vollendet hatten, bekommen keine Extra-Zuschlagspunkte ab dem 01.07.2024.
Für diesen Fall wird unterstellt, dass es bei Beginn der Rente ab dem 01.01.2019 auch keine Entgeltpunkte für eine Zurechnungszeit gegeben hätte, weil es einfach keine anrechenbare Zurechnungszeit gibt!

Beispiele

*Als Rentenwert wurde der Rentenwert der monatlichen Renten zu Grunde gelegt, der ab dem 01.07.2022 mit 36,02€ gilt!

EM-Rentenbezug am 30.06.2024

Anna bezieht am 30.06.2024 eine EM-Rente, die am 01.01.2001 begonnen hat.
Grundlage der Höhe Ihrer Rente am 30.06.2024 sind 25,2345 pEP.

Anna hat Anspruch auf einen abschlagsfreien Zuschlag von 7,5 % und damit weitere 1,8926 pEP zusätzlich zu ihren 25,2345 pEP.

Dies macht für Anna am 01.07.2024 eine Rentenerhöhung von 68,17€ monatlich mehr Rente aus (1,8926 pEP x 36,02€*)

Bezug Altersrente am 30.06.2024 nach einer EM-Rente Anna bezieht seit dem 01.06.2024 eine Regelaltersrente. Diese Altersrente folgte unmittelbar der EM-Rente. Die EM-Rente begann am 01.10.2010.
Grundlage der Höhe der Regelaltersrente sind am 30.06.2024 = 30,1234 pEP.

Anna hat Anspruch auf einen abschlagsfreien Zuschlag von 7,5 % und damit weitere 2,2593 pEP.

Dies macht für Anna am 01.07.2024 eine monatliche Extra-Rentenerhöhung von 81,38€ aus (2,2593 pEP x 36,02€*).

Bezug einer Hinterbliebenenrente am 30.06.2024

Anna bezieht seit dem 01.12.2018 eine große Witwenrente. Grundlage der Höhe der monatlichen Rente waren laut Rentenbescheid 41,6789 pEP aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehegatten. Der Rentenartfaktor ist 0,55.
Anna bezieht diese Rente auch am 30.06.2024.

Anna hat Anspruch auf einen abschlagsfreien Zuschlag von 4,5 % und damit weitere 1,8756 pEP.

Dies macht für Anna am 01.07.2024 eine monatliche Extra-Rentenerhöhung von 37,16 € aus (1,8756 pEP x 0,55 x 36,02€*).

Bezug einer Hinterbliebenenrente am 30.06.2024 Zuschlag ausgeschlossen

Anna bezieht seit dem 01.12.2018 eine große Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehegatten. Der verstorbene Ehegatte Annas war zum Zeitpunkt seines Todes 65 Jahre und 9 Kalendermonate alt!

Anna hat keinen Anspruch auf die Zuschlagsregelung zum 01.07.2024. Der Referentenentwurf schließt einen Extra-Zuschlag an Rente für den Fall aus, dass der verstorbene Versicherte älter als 65 und 8 Kalendermonate war.

Bezug einer Hinterbliebenenrente am 30.04.2024 die einer EM-Rente folgt

Der Ehegatte von Anna bezog ab dem 01.05.2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese Rente war auf Dauer bewilligt. Er stirbt am 30.11.2018. Die große Witwenrente beginnt am 01.12.2018! Anna hat am 30.06.2024 weiter Anspruch auf eine große Witwerrente mit Faktor 0,6. Grundlage der monatlichen Witwenrente sind 33,3456 pEP aus der EM-Rente des verstorbenen Ehegatten.

Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte aus der EM-Rente für den Ehegatten waren mit Rentenbeginn 05-2014 = 31,2345 pEP

Anna hat Anspruch auf einen abschlagsfreien Zuschlag von 7,5 % und damit weitere 2,5009 pEP.

Dies macht für Anna am 01.07.2024 eine monatliche Extra-Rentenerhöhung von 54,05 € aus (2,5009pEP x 0,6 x 36,02€*).

Die Witwenrente beginnt für Anna am 01.12.2018, da ihr verstorbener Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes eine eigene Rente bezog. Damit kommt Anna bei der Zuschlagsregelung ab dem 01.07.2024 in den Genuss höherer Entgeltpunkte, weil der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für die Extra-Rente aus den persönlichen Entgeltpunkten der Witwenrente zu berechnen ist . Und nicht aus den niedrigeren persönlichen Entgeltpunkten aus der EM-Rente des verstorbenen Ehegatten. So sagt es § 307i Absatz 2 Satz 3 SGB VI n.F. Referentenentwurf Stand 24.03.2022.

Wäre der Ehemann im Monat 12/2018 gestorben, so würde die große Witwenrente für Anna am 01.01.2019 beginnen. Dann würde für die Berechnung des Zuschlages an Extra-Rente auf die niedrigeren pEP aus der EM-Rente des verstorbenen Ehegatten (31,2345 pEP) abgestellt!

Die Versicherte ist am 01.05.1954 geboren.
Sie vollendet ihre individuelle Regelaltersgrenze am 31.12.2019 mit 65 Jahren und 8 Kalendermonaten und kann am 01.01.2020 die Regelaltersrente beanspruchen.

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Warum ist die EM-Rentenerhöhung zum 01.07.2024 eine pauschale Regelung?

Wenn sich Rentengesetze ändern, sollen die betroffenen Versicherten schnell in den Genuss der geänderten Rente kommen.

Von der pauschalen Zuschlagsregelung sind rund 3 Millionen Versicherte betroffen.

Wie die Einführung der Grundrente zeigte, kam es zu erheblichen Verzögerungen in der Berechnung und Auszahlung des Extra-Zuschlages an Entgeltpunkten.
Durch die pauschale Zuschlagslösung will der Gesetzgeber eine ähnliche Situation bei der EM-Rentenerhöhung vermeiden

Da der Gesetzgeber rückwirkend in sehr lange Zeiträume (nach dem 31.12.2000) eingreift, war aus seiner Sicht eine gesetzgeberische Lösung der Zuerkennung von individuell auszurechnenden zusätzlichen Zurechnungszeiten nicht umsetzbar.

Somit folgt die pauschalisierte Zuschlagsregelung aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe! Vor allem soll die schnelle und unbürokratische Auszahlung der höheren Rente ab dem 01.07.2024 gewährleistet werden!

Ist die Zuschlagsregelung gerecht?

Zum Zeitpunkt des Entwurfs dieses Ratgebers (28.03.2022) haben wir viele Stimmen gehört und gelesen, die mit diesem Referentenentwurf nicht einverstanden sind. Sogar erste Klageankündigungen stehen im Raum.

Wer eine Anwendung der Zurechnungsregelungen, die ab dem 01.01.2019 gelten, für sich erhoffte, wird enttäuscht sein.
Aber vielleicht nur auf den ersten Blick.

Die Zuschlagsregelung, die die Bundesregierung auch aus Gründen allgemeiner Gerechtigkeitserwägungen, im Referentenentwurf zum 24.03.2022 vorschlägt, bezieht sich auf den rechnerischen Ausgleich von fehlenden Zurechnungszeiten für den Beginn von Renten vor 2019.

Eine Einzelfalllösung nach neuen gesetzgeberischen Vorgaben, vielleicht sogar noch mit einer rückwirkenden Zahlung von Renten bis Rentenbeginn, wäre nicht umsetzbar und vor allem nicht bezahlbar.

Wir die Rentenberater von rentenbescheid24.de hätten uns auch eine andere, bessere Lösung gewünscht.
Wir sagen aber auch, dass die im Referentenentwurf vom 24.03.2022 vorgegebene Lösung vertretbar ist. Sie führt zu höheren Renten!

Was wird mit den Gerichtsverfahren, die beim 5. Senat des BSG wegen Ungleichbehandlung Zurechnungszeit anhängig sind (Stand 28.03.22)

Vor dem Bundessozialgericht sind nach Kenntnis und nach Stand 28.03.2022 drei Gerichtsverfahren anhängig.
In diesen Verfahren geht es um die Anwendung der neuen Regelungen zur Zurechnungszeit ab dem 01.01.2019 auf Bestandsrentnerfälle, die vor dem 01.01.2019 oder 01.01.2018 eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben. Die aus diesem Grund nicht in den Genuss der Zurechnungszeiten-Regelungen des § 253a SGB VI kommen.

Ob der 5. Senat des BSG sich einer möglichen verfassungsrechtlichen Ungleichbehandlung der klagenden Rentenbezieher*innen anschließt, ist völlig offen.
Da es auch um eine rückwirkende Zuerkennung der verlängerten Zurechnungszeiten ab Überprüfungsantrag oder Widerspruch geht, wird das Gericht wahrscheinlich darüber empfinden müssen.

In der Praxis kann es tatsächlich vorkommen, dass für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf eine Regelaltersrente und eine vorgezogene Altersrente nebeneinander bestehen. Der Grund kann darin liegen, dass der Versicherte die vorgezogene Altersrente noch nicht beantragt und so die Regelaltersgrenze erreicht hat. Der Anspruch auf die vorgezogene Altersrente geht mit dem Eintritt der Regelaltersrente nicht unter, sondern lebt neben der Rente weiter fort.

Dieser Ratgeber orientiert sich an dem Wortlaut des Referentenentwurfs zum „Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz" vom 23.03.2022!
Änderungen sind wegen den anstehenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und

beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.

Die neue Teilrente - Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

zur Beratung

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung / Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Impressum

© 2022 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: März 2022
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: sweetok – deposit

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!